2822/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2639/J-NR/1997, betreffend Reparatur des Tiertransportgesetzes-Straße (TG St), die die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 7. Juli 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wann werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Tiertransportgesetzes-Straße dahingehend vorlegen, daß außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegte Strecken und Fahrtzeiten in die Gesamtfahrzeit des Tiertransportes eingerechnet werden?

Antwort:

Das von Ihnen angesprochene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom Dezember 1996 bezieht sich ausdrücklich auf einen Fall, in dem ein in der BRD ansässiger Transportunternehmer nach dem Tiertransportgesetz-Straße bestraft wurde, weil er einen dem § 5 dieses Gesetzes widersprechenden Transport hatte durchführen lassen. Dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof so beurteilt, daß die Anordnung zur Durchführung des Transports im Ausland erteilt worden war und daher im Inland nicht bestraft werden kann. Daß im Ausland begangene strafbare Handlungen im Inland nicht strafbar sind, ist ein Charakteristikum des Verwaltungsstrafrechts (VStG) und keine Besonderheit des Tiertransportgesetzes. Die Frage, ob ein Teil der Fahrtstrecke im Ausland zurückgelegt worden ist, stellte sich in dem von Ihnen angesprochenen Fall daher nicht und wurde vom Verwaltungsgerichtshof demgemäß auch nicht beurteilt; daher ist auch keine Änderung des Tiertransportgesetzes-Straße erforderlich.

2. Welche Erlässe werden Sie im Lichte des VwGH-Erkenntnisses herausgeben? Antwort:

Da richtungweisende Erkenntnisse der Höchstgerichte ausführlich in der einschlägigen Fachliteratur besprochen und in den amtlichen Sammlungen veröffentlicht werden und darüber hinaus auch die Möglichkeit besteht, die Erkenntnisse im Abonnement zu beziehen, sollte die für eine verantwortungsvolle Vollziehung erforderliche Publizität ausreichend gewahrt sein. Insofern daher hinsichtlich der Strafbarkeit ausländischer Transportunternehmer durch das erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes eine Änderung der bisherigen rechtlichen Beurteilung eingetreten ist, spricht das Erkenntnis grundsätzlich für sich selbst, sodaß dem seitens meines Ressorts nichts hinzuzufügen ist.

3. Gibt es betr. den Vollzug des TGSt regelmäßige Gespräche mit den Ländern und den Vollzugsorganen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

In der Anlaufphase des Tiertransportgesetzes-Straße wurden mehrmals Besprechungen mit Vertretern der Länder durchgeführt. Sollten die Länder mit dem Wunsch nach weiteren Besprechungen an mein Ressort herantreten, so steht dem nichts im Wege.

4. Wieviele Anzeigen von Gendarmerie, Amtstierärzten, Zollwachebeamten, bzw. Tiertransportinspektoren wegen Übertretung des TGSt liegen Ihnen vor bzw. was geschieht grundsätzlich mit diesen Anzeigen? Wieviele Lenker bzw. Firmen wurden in welchem Strafausmaß bestraft? Wieviele der Anzeigen sind inzwischen verfallen? Antwort:

Da das Tiertransportgesetz- Straße in erster Instanz durch die Bezirksverwaltungsbehörden und in zweiter Instanz - soweit es sich um Strafsachen handelt - durch die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zu vollziehen ist, liegen mir naturgemäß keine Anzeigen vor. Nach den mir derzeit vorliegenden halbjährlichen Berichten der Länder wurden seit Inkrafttreten des Tiertransportgesetzes-Straße Strafgelder in einer Höhe von insgesamt mindestens

2,7 Millionen Schilling vorgeschrieben. Ob Anzeigen zurückgelegt wurden oder verjährt sind, entzieht sich meiner Kenntnis und kann auch nicht erhoben werden, weil derartige Aufzeichnungen von den Strafbehörden nicht geführt werden; ein "Verfall" von Anzeigen ist rechtlich jedenfalls nicht möglich